

Mächten abgeschlossenen Handelsabkommen ^{35a)} erstreben eine wirtschaftliche Annäherung, die durch Einräumung von Präferenzen, Zoll-erleichterungen und Garantien für den Absatz bestimmter Agrarprodukte vorbereitet werden soll.

V.

Die Handelsverträge werden in immer größerem Umfange durch Abkommen über den Zahlungsverkehr, sog. **Clearing-Abkommen**, ergänzt.

Die *Türkei*, in der ein vollständiges Ausfuhrverbot für Devisen besteht, hat die Reihe ihrer bereits im Jahre 1933 abgeschlossenen Clearing-Abkommen ³⁶⁾ durch ein Abkommen mit der *Schweiz* vom 29. Dezember 1933. — in Kraft getreten am 11. Februar 1934 ³⁷⁾ — und mit *Italien* vom 4. April 1934 — vorläufig angewandt seit dem 20. April 1934 ³⁸⁾ — fortgesetzt ^{38a)}. Der Gegenwert für die nach der Schweiz bzw. Italien eingeführten Waren türkischen Ursprungs ist in Schweizerfranken (italienischen Lires) bei der schweizerischen Nationalbank (Bank von Italien für das Istituto nazionale per i cambi con l'Estero), der Gegenwert für die nach der Türkei eingeführten Waren schweizerischen (italienischen) Ursprungs in türkischen Pfunden bei der türkischen Notenbank auf ein zinsloses Sammelkonto einzuzahlen, das jede der beteiligten Notenbanken zugunsten der anderen unterhält ³⁹⁾. Die Notenbanken teilen sich gegenseitig die bei ihnen erfolgten Einzahlungen mit, so daß daraufhin die Auszahlungen an die Verkäufer vorgenommen werden können ⁴⁰⁾. Soweit infolge wechselseitiger Kaufgeschäfte die Möglichkeit einer direkten (privaten) Verrechnung besteht, können (nach dem italienischen Vertrag: werden) die beteiligten Notenbanken eine solche Verrechnung in gegenseitigem Einverständnis bewilligen ⁴¹⁾. Die beteiligten Regierungen verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Importeure zur Benutzung des Clearing-Systems zu zwingen ⁴²⁾. Die zur Durchführung der Abkommen

^{35a)} Gazzetta Ufficiale 1934, Nr. 164, S. 3228 ff., 3283.

³⁶⁾ Mit Griechenland vom 4. März, mit Frankreich vom 27. Juli, mit Ungarn vom 1. August und Deutschland vom 11. August 1933.

³⁷⁾ Eidgenössische Gesetzsammlung 1934, Nr. 8, S. 189.

³⁸⁾ Gazzetta Ufficiale 1934, S. 2019. Italienische Ausführungsverordnung vom 18. April 1934 in Gazzetta Ufficiale 1934, S. 2048.

^{38a)} Ferner Abkommen mit der Tschechoslowakei vom 16. März 1934; Text in Revue des Lois, décrets et traités de commerce de l'Institut International du Commerce 1934, Heft 2, S. 182. Ebenda, S. 165 ff., weitere Clearing-Verträge aus dem Jahre 1934.

³⁹⁾ Artt. 1—3 des türkisch-schweizerischen und türkisch-italienischen Vertrages.

⁴⁰⁾ Artt. 8 des türkisch-schweizerischen, 4 des türkisch-italienischen Vertrages.

⁴¹⁾ Artt. 14 des türkisch-schweizerischen, 8 des türkisch-italienischen Vertrages.

⁴²⁾ Artt. 6 Abs. 1 des türkisch-schweizerischen, 10 Abs. 2 des türkisch-italienischen Vertrages.

erforderlichen Maßnahmen werden von den beteiligten Bankinstituten gemeinsam getroffen 43).

Die Pflichten der Notenbanken sind in dem schweizerischen Abkommen ausführlicher als in dem italienischen geregelt (Artt. 4—5). Vor allem aber ist in Art. 13 des schweizerisch-türkischen Abkommens vorgesehen, daß 30% aller bei der schweizerischen Notenbank durch schweizerische Importeure eingezahlten Beträge sofort der Zentralbank der türkischen Republik auf einem besonderen Konto zur freien Verfügung gehalten werden. Allerdings ist die Überlassung dieser Quote, um jede Überweisung von Devisen aus der Türkei zu vermeiden, davon abhängig, daß sich die gegenseitigen Ausfuhrmengen wie 100:70 zugunsten der Türkei verhalten.

Diese Bestimmung erinnert an Art. 5 des deutsch-chilenischen Abkommens über den Handels- und Zahlungsverkehr vom 22. Januar 1934 43^a), der eingehende Vorschriften über die Verwendung der deutschen Gegenleistungen für chilenischen Salpeter enthält. Dieses Abkommen ist aber im Gegensatz zu den türkischen Clearing-Abkommen nicht in erster Linie zur Beseitigung von Devisenschwierigkeiten, sondern vor allem zu dem Zwecke abgeschlossen worden, »die in Chile eingefrorenen deutschen Forderungen aus dem Wirtschaftsverkehr flüssig zu machen« (Art. 5). Dieser Zweck soll durch eine Begünstigung der chilenischen Ausfuhr von Salpeter und Kupfer nach Deutschland erreicht, die bestehenden Schulden durch Warenlieferungen abgedeckt werden.

Die zwischen *Ungarn* auf der einen, der *Schweiz*, *Deutschland* und *Frankreich* auf der anderen Seite abgeschlossenen Zahlungsabkommen 44) wiederum sind den türkischen in der Zielsetzung und damit auch im technischen Aufbau nahe verwandt. Auch nach ihnen erfolgt die Zahlung der von den Importeuren geschuldeten Summen an die Notenbanken (in Frankreich an ein besonderes französisch-ungarisches Handelsbüro) der Heimatländer in der Nationalwährung. Nach den Verträgen mit der Schweiz und Frankreich (Artt. 6) steht der ungarischen Nationalbank ein bestimmter Prozentsatz (20 bzw. 15%) der Einzahlungen zu freier Verfügung, in dem Vertrag mit Deutschland (Art. 3) ist dieser Prozentsatz noch nicht festgelegt. Private Kompensationsgeschäfte zwischen Importeuren und Exporteuren der Vertragsstaaten sollen nach dem

43) Artt. 16 des türkisch-schweizerischen, 11 des türkisch-italienischen Vertrages.

43^a) S. oben Anm. 21.

44) Zahlungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Ungarn vom 7. Februar 1934 — in Kraft seit dem 20. Februar 1934: Eidgenöss. Gesetzsammlung 1934, S. 193; Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr vom 27. März 1934 — vorläufig angewandt seit dem 1. April 1934: RGBl. II 1934, S. 160; Accord de règlement des paiements commerciaux zwischen Frankreich und Ungarn vom 30. März 1934 — in Kraft seit dem 9. April 1934: Journal Officiel 1934, S. 3271.

ungarisch-französischen Verträge (Art. 7), soweit es sich um vor Inkrafttreten des Abkommens entstandene Schulden handelt, grundsätzlich, nach dem ungarisch-schweizerischen (Art. 8) in »begründeten Fällen«, nach dem ungarisch-deutschen (Art. 8) »ausnahmsweise« zuge lassen werden. Art. 4 des Vertrages mit Frankreich stipuliert im Gegensatz zu den beiden anderen, aber in Übereinstimmung mit den von der Türkei abgeschlossenen Verrechnungsabkommen die Verpflichtung der Vertragsparteien, ihre Importeure durch geeignete Maßnahmen zur Benutzung des Verrechnungssystems zu zwingen.

VI.

Der **Konsularvertrag** zwischen *Italien* und *Costa Rica* vom 12. Dezember 1933⁴⁵⁾ enthält keine erwähnenswerten Besonderheiten.

Das Recht zur **Gewährung von Asyl**, das den Konsuln ausdrücklich aberkannt ist (Artt. 7/8), ist auf der 7. *Panamerikanischen Konferenz* von Montevideo⁴⁶⁾ zum Gegenstand einer besonderen, am 26. Dezember 1933 unterzeichneten *Konvention* gemacht worden⁴⁷⁾, deren Art. 1 folgenden Wortlaut hat.

“In place of Article 1 of the Convention of Habana on Right of Asylum, of February 20, 1928, the following is substituted:

It shall not be lawful for the states to grant asylum in legations, warships, military camps, or airships to those accused of common offenses who may have been duly prosecuted or who may have been sentenced by ordinary courts of justice, nor to deserters of land or sea forces.

The persons referred to in the preceding paragraph who find refuge in some of the above-mentioned places shall be surrendered as soon as requested by the local government.”

Art. 3 bestimmt über die Gewährung politischen Asyls:

“Political asylum, as an institution of humanitarian character, is not subject to reciprocity. Any man may resort to its protection, whatever his nationality, without prejudice to the obligations accepted by the state to which he belongs; however, the states that do not recognize political asylum, except with limitations and peculiarities, can exercise it in foreign countries only in the manner and within the limits recognized by said countries.”

Ob ein politisches Vergehen vorliegt, wird von dem Staat ent-

45) Gazzetta Ufficiale 1934, No. 65, S. 1370 ff.

46) Siehe oben Anm. 1).

47) Spanischer Text der Konvention: Revista de Derecho Internacional 1934, Nr. 49, S. 106; englischer Text: Treaty Information 1934, Bull. 55, S. 21.

Die Konvention, die die auf der 6. Panamerikanischen Konferenz von Havanna am 20. Februar 1928 unterzeichnete Konvention (Text diese Z. Bd. IV, S. 93) ergänzen soll, ist von sämtlichen süd- und mittelamerikanischen Staaten unterzeichnet worden. Die Delegierten der Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Unterzeichnung — wie im Jahre 1928 — mit der Begründung abgelehnt, daß die Vereinigten Staaten »die Doktrin des politischen Asyls nicht als Teil des internationalen Rechts anerkennen«.